

10. Wahlperiode

10.10.1989

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Städtebau und
Wohnungswesen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 10/1091 -

2. Lesung

Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW)

Berichterstatter: Abg. Pfänder SPD

Beschlußempfehlung:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1091 -
wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 10.10.1989/Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen
eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düs-
seldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.

PLM 10147SA-2

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1091

Gesetz
über den Abbau der Fehlsubven-
tionierung im Wohnungswesen für
das Land Nordrhein-Westfalen
(AFWoG NW)

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz über den Abbau der Fehl-
subventionierung im Wohnungs-
wesen für das Land Nordrhein-West-
falen (AFWoG NW)

Artikel 1

Inhaber öffentlich geförderter
Wohnungen haben unter den
übrigen Voraussetzungen des
§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über
den Abbau der Fehlsubventio-
nierung im Wohnungswesen
(AFWoG) vom 22. Dezember 1981
(BGBl. I S. 1523), zuletzt
geändert durch das Zweite
Gesetz zur Änderung des Ge-
setzes über den Abbau der
Fehlsubventionierung im
Wohnungswesen (2. AFWoAndG)
vom 8. Juni 1989 (BGBl. I
S. 1058), eine Ausgleichs-
zahlung zu leisten, wenn die
Wohnungen in Gemeinden liegen,
in denen die Kostenmieten
(§§ 8 bis 8 b Wohnungsbin-
dungsgesetz) öffentlich ge-
förderter Mietwohnungen die
ortsüblichen Mieten vergleich-
barer, nicht preisgebundener
Mietwohnungen erheblich unter-
schreiten (Artikel 1 Nr. 2
2. AFWoAndG). Die Landesregie-
rung bestimmt durch Rechtsver-
ordnungen die Gemeinden, bei
denen die in Satz 1 genannten
Voraussetzungen vorliegen. Sie
kann von der Bestimmung einer
Gemeinde absehen, wenn der
Verwaltungsaufwand für die Er-
hebung der Ausgleichsabgabe in
einem unangemessenen Verhält-
nis zu den erwarteten Einnah-
men steht.

Artikel 1

Anstelle von Vorschriften des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), wird bestimmt:

1. § 1 Abs. 3 AFWoG ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

"Die monatliche Ausgleichszahlung darf den zwölften Teil des Betrages nicht überschreiten, um den das Einkommen die maßgebliche Bemessungsgrenze übersteigt."

2. Abweichend von § 2 AFWoG wird folgendes bestimmt:

Artikel 2

Anstelle von Vorschriften des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (2. AFWoÄndG) vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058), wird bestimmt:

wird gestrichen

1. Abweichend von § 2 AFWoG wird bestimmt:

- a) Absatz 1 Nr. 1 ist mit folgender Ergänzung anzuwenden:

"das gleiche gilt, wenn es sich um eine andere Wohnung handelt, die vom Eigentümer selbst genutzt wird, und die für sämtliche Wohnungen des Gebäudes als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel zurückgezahlt worden sind und die für sie als Zuschüsse bewilligten öffentliche Mittel nicht mehr gezahlt werden;"

- b) Anstelle von Absatz 1 Nr. 5 ist folgende Fassung anzuwenden:

"5. nach § 7 des Wohnungsbindungsgesetzes eine Freistellung für eine Wohnung unter der Auflage einer höheren Verzinsung oder einer sonstigen laufenden Zahlung ausgesprochen worden ist, soweit der darauf beruhende Zuschlag neben der Einzelmiete mindestens der Höhe der Ausgleichszahlung entspricht."

- a) Absatz 1 Nr. 1 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

"Dem Eigentümer steht der Erbbauberechtigte im Sinne des § 33 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz gleich. Eine Ausgleichszahlung ist auch nicht zu leisten, wenn es sich um eine andere Wohnung handelt, die vom Eigentümer selbst genutzt wird, der auf diese Wohnung entfallende Anteil der als Darlehen gewährten öffentlichen Mittel zurückgezahlt worden ist und der anteilige Zuschußbetrag nicht mehr gezahlt wird."

- b) Anstelle von Absatz 1 Nr. 5 gilt:

"5. nach § 7 des Wohnungsbindungsgesetzes eine Freistellung wegen Überschreitung der Einkommensgrenze nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erteilt worden ist."

- c) Absatz 1 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

"Die Ausnahmen sind ab Beginn des Monats, in dem sie eingetreten sind, zu berücksichtigen."

c) Anstelle von Absatz 2 ist folgende Fassung anzuwenden:

"(2) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr kann in Ausnahmefällen bestimmen, daß von der Erhebung der Ausgleichszahlung ganz oder teilweise abgesehen wird, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Vermietbarkeit der Wohnungen sonst nicht gesichert wäre."

d) § 2 AFWoG ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

"Die Ausgleichszahlung kann niedriger festgesetzt werden, wenn die Erhebung der Ausgleichszahlung sonst nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre."

wird gestrichen

wird gestrichen

2. Abweichend von § 3 AFWoG wird bestimmt:

a) Anstelle von Absatz 1 Satz 1 gilt:

"Das Einkommen und die Einkommensgrenze bestimmen sich nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens bleiben folgende Einkünfte außer Ansatz:

1. in Höhe von 3 600 DM jährlich als Betreuungskosten für zum Familienhaushalt gehörende Angehörige, wenn die Betreuung wegen Krankheit oder berufsbedingter Abwesenheit erforderlich ist. Der Betrag erhöht sich auf 5 400 DM jährlich, wenn eine betreute Person hilflos oder schwer behindert ist (§ 33 b Einkommensteuergesetz),

ab) 3 600 DM jährlich von den Einkünften eines haushaltsangehörigen Kindes im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes."

3. Anstelle von § 3 Abs. 2 Nr. 3 AFWoG ist folgende Fassung anzuwenden:

"3. in den Fällen des § 7 Abs. 2 der Beginn des übernächsten Kalendermonats nach der Änderung der Verhältnisse."

4. Abweichend von § 4 AFWoG wird folgendes bestimmt:

b) Anstelle von Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 gilt:

"In den Fällen des § 7 Abs. 2 AFWoG ist der Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse maßgebend."

3. Abweichend von § 4 AFWoG wird bestimmt:

a) Absatz 1 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

"In den aufgrund dieses Gesetzes erstmals bestimmten Erhebungsgebieten beginnt der Leistungszeitraum für alle Jahrganggruppen einheitlich am 1. Januar 1990."

Dieser Leistungszeit-
raum endet

1. für Inhaber von
Wohnungen, für die
öffentliche Mittel
vor dem 1. Januar
1955 bewilligt worden
sind, am 31. Dezem-
ber 1991.
2. für Inhaber von
Wohnungen, für die
öffentliche Mittel
nach dem 31. Dezem-
ber 1954, jedoch
vor dem 1. Janu-
ar 1963 bewilligt
worden sind, am
31. Dezember 1992.
3. für Inhaber von
Wohnungen, für die
öffentliche Mittel
nach dem 31. Dezem-
ber 1962 bewilligt
worden sind, am
31. Dezember 1990."

Absatz 2 ist in
folgender Fassung
anzuwenden:

"(2) Die Leistungs-
pflicht beginnt mit
Beginn des Leistungs-
zeitraumes, auch wenn
der Leistungsbescheid
erst später erlassen
wird."

b) Anstelle von Absatz 2
gilt:

"Die Leistungspflicht
beginnt mit dem Beginn
des Leistungszeitrau-
mes, auch wenn der
Leistungsbescheid
später erlassen wird;
in diesem Fall ist die
Ausgleichszahlung rück-
wirkend frühestens vom
ersten Tag des sechsten
Monats vor Bekanntgabe
des Leistungsbescheides
festzusetzen."

c) Anstelle von Absatz 4
Satz 3 gilt:

"Die zuständige Stelle
kann sich die erneute

Überprüfung der Einkommensverhältnisse vorbehalten. Wird eine erstmalige, niedrigere oder höhere Leistungspflicht festgestellt, so beginnt sie am Monatsersten nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides."

5. Anstelle von § 5 Abs. 2 Satz 2 AFWoG ist folgende Fassung anzuwenden:

"Wird die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 nachträglich erfüllt, so ist ab Beginn des Leistungszeitraumes nur der Betrag zu entrichten, der sich nach Überprüfung der persönlichen Verhältnisse und der Einkommensverhältnisse ergibt."

4. Abweichend von § 5 AFWoG wird bestimmt:

a) Anstelle von Absatz 2 Satz 2 gilt:

"Erfüllt der Wohnungsinhaber die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AFWoG vor Bestandskraft des Leistungsbescheides nachträglich, so ist § 1 Abs. 3 AFWoG rückwirkend ab Beginn des Leistungszeitraumes anzuwenden. Wird die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AFWoG nach Bestandskraft des Leistungsbescheides erfüllt, so ist ab Beginn dieses Monats der Betrag zu entrichten, der sich nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse ergibt; Art. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 7 Satz 2 bleiben unberührt."

b) § 5 AFWoG gilt entsprechend für Inhaber von Wohnungen im Sinne von Art. 2 Nr. 7.

5. Abweichend von § 6 AFWoG wird bestimmt:

a) Anstelle von Absatz 1 Satz 2 gilt:

"Maßgebend sind das zulässige Entgelt und der Höchstbetrag zu Beginn der Leistungspflicht. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Leistungszeitraumes gestellt werden."

6. Anstelle von § 6 Abs. 2 AFWoG ist folgende Fassung anzuwenden:

"(2) Die Höchstbeträge für die Wohnungen der einzelnen Jahrgangsguppen (§ 4 Abs. 1) werden nach Gemeindegrößenklassen jeweils zu Beginn der Leistungszeiträume von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei sind für die jeweiligen Gemeindegrößenklassen die bei Neuvermietung erzielbaren Entgelte für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art und Ausstattung in durchschnittlicher Lage zugrunde zu legen. Gemeinden mit einem wesentlichen von der maßgebenden Gemeindegrößenklasse abweichenden Mietniveau können der ihrem Mietniveau entsprechenden Gemeindegrößenklassen zugeordnet werden. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Rechtsverordnung von

b) Anstelle von Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt:

"Als zulässiges Entgelt gilt das tatsächlich gezahlte Entgelt ohne Betriebskosten, Zuschläge und Vergütungen, es sei denn, es weicht nicht nur unwesentlich von dem preisrechtlich zulässigen Entgelt ab. Nutzt der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte die Wohnung selbst, so ist als zulässiges Entgelt das preisrechtlich zulässige Entgelt anzusehen. Als Höchstbetrag ist die Obergrenze der in dem Mietspiegel enthaltenen Mietzinsspanne für vergleichbaren Wohnraum ohne Betriebskosten, Zuschläge und Vergütungen zugrunde zu legen. Kann der Höchstbetrag danach nicht ermittelt werden, so gilt der Höchstbetrag, den die Landesregierung durch Rechtsverordnung für die einzelnen Jahr-

einer anderen Stelle zu erlassen ist. In Gemeinden, in denen ein Mietspiegel im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe besteht, ist als Höchstbetrag die Obergrenze der in dem Mietspiegel enthaltenen Mietzinsspanne für Wohnraum vergleichbarer Art, Ausstattung und Beschaffenheit in durchschnittlicher Lage zugrunde zu legen, wenn dieser Betrag niedriger als der nach den Sätzen 1 bis 3 bestimmte Höchstbetrag ist."

7. Anstelle von § 7 Abs. 2 AFWoG wird bestimmt:

gangsgruppen (§ 4 Abs. 1 AFWoG) nach Gemeindegrößenklassen bestimmt. Dabei ist vom üblichen Entgelt für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Ausstattung, Größe und Lage auszugehen."

- c) Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

6. Anstelle von § 7 Abs. 2 AFWoG gilt:

"(1) Die Leistungspflicht erlischt mit Beginn des Monats, in dem

1. die Wohnung nicht mehr als öffentlich gefördert im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes gilt oder
2. keiner der Inhaber einer Wohnung diese mehr benutzt.

"(2) Haben sich die für die Leistungspflicht maßgebenden Verhältnisse zugunsten des Wohnungsinhabers nach dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 bestimmten Zeitpunkt geändert, ist die Leistungspflicht auf den Betrag herabzusetzen, der den geänderten Verhältnissen entspricht. Die Herabsetzung erfolgt auf Antrag mit Wirkung von der Änderung der Verhältnisse an. Der Antrag ist nur zulässig, wenn

1. das Einkommen die Einkommensgrenze nicht mehr überschreitet oder
2. das Einkommen sich um mehr als 15 vom Hundert verringert hat oder
3. die Einkommensgrenze sich infolge Änderung der persönlichen Verhältnisse erhöht hat oder
4. die Zahl der Personen, die nicht nur vorübergehend zum Haushalt gehören, sich erhöht hat, oder

(2) Ändern sich die für die Leistungspflicht maßgebenden Verhältnisse voraussichtlich für die Dauer von mindestens sechs Monaten zugunsten des Wohnungsinhabers nach den in § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 2 AFWol bestimmten Zeitpunkten, so ist die Leistungspflicht auf den Betrag herabzusetzen, der den geänderten Verhältnissen entspricht. Die Herabsetzung erfolgt auf Antrag mit Beginn des Monats, in dem sich die Verhältnisse geändert haben. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Leistungszeitraumes gestellt werden.

Ihm ist zu entsprechen, wenn

1. das Einkommen die Einkommensgrenze zuzüglich 5 % nicht mehr überschreitet, oder
2. das Einkommen sich um mehr als 10 % verringert hat, oder
3. die Einkommensgrenze sich infolge Änderung der persönlichen Verhältnisse erhöht hat, oder
4. die Zahl der Personen, die nicht nur vorübergehend zum Haushalt gehören, sich erhöht hat, oder

5. das für die Wohnung zulässige Entgelt ohne Betriebskosten, Zuschläge und Vergütungen sich um mehr als 20 vom Hundert erhöht hat; § 6 Absatz 3 Satz 1 gilt sinn-
gemäß."

5. das für die Wohnung zulässige Entgelt ohne Betriebskosten, Zuschläge und Vergütungen sich um mehr als 10 % erhöht hat."

8. Anstelle von § 8 AFWoG ist folgende Fassung anzuwenden:

"§ 5 gilt entsprechend für Inhaber von Wohnungen, die nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau gefördert worden sind; die übrigen Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn der Wohnungsinhaber nicht wohnungsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe a, b oder c des genannten Gesetzes ist."

7. Anstelle von § 8 AFWoG gilt:

"Dieses Gesetz ist auf Inhaber von Wohnungen, die nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau oder vor dem 15. Februar 1952 mit Landesmitteln für Bergarbeiter gefördert worden sind, entsprechend anzuwenden, wenn der Wohnungsinhaber nicht wohnungsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe a), b) oder c) des genannten Gesetzes ist. Änderungen sind rückwirkend vom Eintritt der Änderungen an zu berücksichtigen."

8. Anstelle von § 9 Abs. 1 Satz 1 AFWoG gilt:

"Dieses Gesetz ist auf Inhaber von steuerbegünstigten oder freifinanzierten Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne der §§ 87 a und III des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind, entsprechend anzuwenden, solange die bei der Bewilligung begründete Mietpreisbindung besteht."

9. § 11 AFWoG ist mit folgender anzuwenden: Ergänzung

"Die Landesregierung ist befugt, einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung die Wahrnehmung der sich aus § 9 ergebenden Aufgaben zu übertragen."

9. § 10 Abs. 1 AFWoG ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

"Das Aufkommen darf nur in den Erhebungsgebieten eingesetzt werden."

10. § 11 AFWoG ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

"Die Landesregierung ist befugt, einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung die Wahrnehmung der sich aus § 9 AFWoG ergebenden Aufgaben zu übertragen; dasselbe gilt für Wohnungen, die überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind."

Artikel 3

Artikel 2 Nr. 5 a Satz 2 ist nicht anzuwenden auf Leistungsbescheide, die für die Leistungszeiträume vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1989 und vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1990 erteilt worden sind. Die Ausnahmen nach Artikel 2 Nr. 1 sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu berücksichtigen, auch wenn der Ausnahmetatbestand vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 4

Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

1. Artikel 1,
2. Artikel 2 in den Fällen der Nummer 3 a und des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AFWoG für den am 1. Januar 1990 beginnenden Leistungszeitraum sowie hinsichtlich der Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach Nummer 5 b,

3. Artikel 2 Nummer 9.

Im übrigen tritt Artikel 2 am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bericht

A) Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen - Drucksache 10/1091 - am 9. Juli 1986 an den Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik zur Beratung und Vorlage einer Beschlußempfehlung überwiesen.

Bedingt durch die beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Fehlbelegerabgabe mußte der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen die Beratungen bis zur Entscheidung des Gerichts zurückstellen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 8. Juni 1988 die Gesetzesgrundlage für verfassungsgemäß erklärt hatte, konnten auf der Grundlage der Entscheidungsgründe die Beratungen sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene fortgeführt werden mit dem Ziel, bis zum 1. Januar 1990 eine dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Neuregelung für alle in Frage kommenden Gemeinden zu treffen.

Der mitberatende Ausschuß für Kommunalpolitik beteiligte sich an den Beratungen in der Weise, daß er eine Zweierkommission in den federführenden Ausschuß entsandte. Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen befaßte sich in insgesamt 7 Sitzungen mit dem Gesetzentwurf in der ursprünglichen und in der fortgeschriebenen Fassung. In der abschließenden Sitzung am 4. Oktober 1989 legte die SPD-Fraktion auf der Grundlage der Vorlage 10/2223 des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ein umfassendes Änderungspaket vor, das einstimmig mit den Stimmen der SPD-Fraktion en bloc beschlossen wurde. Die Fraktion der CDU und die Fraktion der F.D.P. beteiligten sich an dieser Abstimmung nicht, da sie weiteren Beratungsbedarf sahen.

B) Aus den Beratungen

Der Gesetzentwurf der ursprünglichen und fortgeschriebenen Fassung war Gegenstand von zwei Anhörungen. Außerdem erreichten den federführenden Ausschuß eine Vielzahl von Zuschriften sowie weitergeleiteten Petitionsbegehren.

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses sieht nunmehr eine landesweite Erhebung der Fehlbelegerabgabe vor. Dabei werden besondere Belastungen der Mieter stärker als bisher berücksichtigt. Auch ist vorgesehen, daß Eigentümer einer selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus von der Entrichtung der Ausgleichsabgabe befreit werden, wenn der auf diese Wohnung entfallende Anteil der staatlich gewährten Mittel zurückgezahlt worden ist und der anteilige Zuschußbetrag nicht mehr gezahlt wird.

Künftig soll auch vom Jahreseinkommen, das für die Berechnung der Abgabe maßgeblich ist, ein Betreuungsbetrag in Höhe von 3 600 DM abgezogen werden können. Diese Regelung ist im Hinblick auf Alleinerziehende getroffen worden, um die besonderen Kosten für die Betreuung von Kindern auszugleichen. Auch Familienhaushalte, in denen eine pflegebedürftige Person in Familienpflege betreut wird, sind begünstigt. Der Betrag erhöht sich auf 5 400 DM, wenn das zu pflegende Familienmitglied schwerbehindert ist. Eine weitere Änderung betrifft Familien, deren Pflicht zur Zahlung der Fehlbelegungsabgabe erst durch eine Ausbildungsvergütung des bis dahin schulpflichtigen Kindes begründet wird. Künftig sollen 3 600 DM der Ausbildungsvergütung als Freibetrag berücksichtigt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Inhaber von subventionierten Wohnungen sollen künftig die Mieter von geförderten Bedienstetenwohnungen auch nach Ablauf des Besetzungsrechts zur Fehlbelegungsabgabe herangezogen werden können: und zwar bis das gewährte Wohnungsfürsorgedarlehen zurückgezahlt ist und damit die vertragliche Mietpreisbindung entfällt. Wegen der weiteren Änderungen verwies die SPD-Fraktion insbesondere auf die Vorlage 10/2223 des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Sprecher der CDU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion kritisierten insbesondere, daß die Änderungsvorschläge der SPD-Fraktion zu spät gekommen seien und daß damit eine eingehende Beratung nicht mehr möglich gewesen sei. Außerdem hätten sie es noch für sinnvoll angesehen, weitere Grundsatz- wie Einzelfragen zum Beispiel zu Regelungen in anderen Bundesländern und zur Kosten-Nutzen-Situation geklärt zu sehen. Aus diesen Gründen beteiligten sich beide Fraktionen nicht an der abschließenden Abstimmung, so daß der Gesetzentwurf einstimmig mit den Stimmen der SPD-Fraktion angenommen wurde, deren Sprecher zuvor auf die Eilbedürftigkeit im Hinblick auf die Vorbereitungen bei den Erhebungsstellen hingewiesen hatten.

Pfänder
Vorsitzender